



BVVP-Bayern e.V.

Satzung

Stand April 2010

**Satzung des Bundesverbandes der Vertragspsychotherapeuten
– Landesverband Bayern (BVVP-Bayern e. V.) –**

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten – Landesverband Bayern (BVVP-Bayern) mit dem Zusatz e.V.
2. Der Verband hat seinen Sitz in München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verband vertritt die Interessen seiner Mitglieder und verfolgt die nachstehend aufgeführten berufspolitischen Ziele:

1. Vertretung der gemeinsamen berufsständischen und wirtschaftlichen Interessen der Vertragspsychotherapeuten. Erhalt und Weiterentwicklung psychotherapeutischer Praxistätigkeit – auch ergänzend zur GKV –, Erhalt der Vielfalt der psychotherapeutischen Methoden und Praxisstrukturen innerhalb der Richtlinien-Psychotherapie.
2. Darstellung und Förderung der Bedeutung der Psychotherapie in der ambulanten Krankenversorgung.
3. Gleichstellung aller Richtlinien-Psychotherapeuten.
4. Kooperation mit Berufs- und Fachverbänden der Richtlinien-Psychotherapeuten.
5. Beachtung ethischer Grundsätze in psychotherapeutischer Behandlung, Ausbildung und Supervision.
6. Methodenspezifische Fragen der Aus- und Weiterbildung sind nicht Gegenstand der Arbeit des Verbandes.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verband hat ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder des BVVP-Bayern können alle Personen werden, die im Rahmen der Richtlinien-therapie in der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern oder anderweitig an der ambulanten Versorgung teilnehmen (selbständig oder angestellt), sowie Aus- und Weiterbildungskandidaten in einem Richtlinienverfahren.
2. Außerordentliche Mitglieder:
Außerordentliches Mitglied kann werden, wer die vertragspsychotherapeutische Tätigkeit beendet hat.
3. Fördernde Mitglieder:
Fördernde Mitglieder können natürliche Personen werden, die bereit sind, die Zwecke des Verbandes ideell und materiell zu unterstützen.
4. Erwerb der Mitgliedschaft:
Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Vorstand gerichtet ist. Die Mitgliedschaft wird nach Bestätigung durch den Vorstand wirksam.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verband.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
3. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn trotz zweifacher Aufforderung ohne Angaben von Gründen 2 Jahre der festgesetzte Beitrag nicht gezahlt wird.
4. Wenn ein Mitglied in erheblichem Maße gegen Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat, entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf Ladung aller Mitglieder mit einer 4-Wochen-Frist über den Ausschluss des Mitglieds.

§ 5 Jahresbeitrag

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Verbandes können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, den Vorstand zu ermächtigen, den Mitgliedsbeitrag durch Abbuchung von ihren Konten einzuziehen.

§ 6 Verwendung der Geldmittel

1. Der Verein verfolgt berufspolitische Ziele und erstrebt keinerlei Gewinn. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
2. Die Mitglieder dürfen aus den Mitteln des Vereins keinerlei Gewinnanteile und, in ihrer Eigenschaft als Mitglieder, keine sonstigen Zuwendungen erhalten, außer den durch die Mitgliederversammlung genehmigten Aufwands- und/oder Ausfallentschädigungen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder wirken nach demokratischen Grundsätzen an der Willensbildung des Vereins mit. Stimm- und Wahlrecht haben bei der Mitgliederversammlung ordentliche Mitglieder.
2. Das Mitglied hat den gemäß der Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins und für alle Entscheidungen zuständig, soweit diese Satzung nicht anderweitige Zuständigkeiten vorsieht.

Ihr obliegt insbesondere:

- Bestimmung der Grundsätze der Verbandspolitik
- Wahl und Abberufung des Vorstands
- Erlass und Änderung einer Beitragsordnung sowie Beschlussfassung über Umlagen
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

2. Einberufung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich auf Einladung des Vorstands statt. Der Vorstand kann von sich aus jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies von mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich beantragt wird oder dies von der Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossen wird. Die Mitglieder werden mit einer Frist von mindestens vier Wochen und Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied hat das Recht, bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung Ergänzungen zur Tagesordnung schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Die Wahl des Vorstandes, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nicht Gegenstand der Ergänzung der Tagesordnung sein.

3. Beschlussfassung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.

4. Wahlen und Kassenprüfung

Die Wahl des Vorstands erfolgt alle zwei Jahre. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören.

5. Protokoll

Beschlüsse und Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Protokollführer und einem Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Mitglieder erhalten je ein Exemplar des Protokolls zugesandt.

6. Abwahl

Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit einzelne Vorstandsmitglieder oder den gesamten Vorstand abwählen, wenn dies in der Tagesordnung angekündigt ist.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis aller Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl kommissarisch im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist möglich.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem 1. Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Im Vorstand müssen alle Berufsgruppen (Ärzte, Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten), sowie die in der Richtlinien-Psychotherapie genannten Methoden vertreten sein, unter der Voraussetzung, dass sich Kandidaten dieser Gruppierungen zur Wahl stellen.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Vorstands. Jedes Vorstandsmitglied ist in laufenden Angelegenheiten allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Rechtsgeschäfte über 1.000,-- € hinaus können nur von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam getätigt werden.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des BVVP-Bayern zuständig, zu seinen Aufgaben gehören:
 - Vorbereitung und Durchführung aller berufspolitischen Aufgaben, wie sie sich aus § 2 herleiten
 - Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans und Buchführung
 - Erstellung des Jahresberichts und Vorlage der Jahresplanung
5. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand informiert die Mitglieder regelmäßig in geeigneter Form.
7. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen sowie eine Entschädigung für ihren Verdienstaufschlag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 11 Satzung

Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung der Änderungsantrag in der Tagesordnung aufgeführt ist.

§ 12 Beitritt zum Bundesverband bvvp

Der BVVP-Bayern strebt die Mitgliedschaft im Bundesverband der Vertragspsychotherapeuten (bvvp) an. Die Delegierten zur Bundesversammlung werden durch die Mitgliederversammlung zweijährlich neu gewählt.

§ 13 Auflösung des BVVP-Bayern

Die Auflösung des BVVP-Bayern kann nur mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung erfolgen, wenn dies in der Ladung zur Mitgliederversammlung mit 4-Wochen-Frist durch die Tagesordnung angekündigt wurde. Bei der Auflösung des BVVP-Bayern beschließt die Mitgliederversammlung über die Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens. Dabei sind Psychotherapieforschung bzw. Fachgesellschaften im Bereich der Psychotherapie bevorzugt zu berücksichtigen.

Eine Verteilung des überschießenden Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 14 Inkrafttreten und Verabschiedung der Satzung

1. Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionell Änderungen am Text der Satzung vorzunehmen, wenn und soweit sie erforderlich sind, um etwaigen Bedenken des Registergerichts, die der Eintragung in das Vereinsregister hinderlich sind, bzw. des Finanzamtes für Körperschaften, hinsichtlich der Anerkennung als gemeinnützig, Rechnung zu tragen.
3. Diese Satzung wurde in der Versammlung des Vereins in München am 23. Januar 2010 verabschiedet.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes München unter der Nummer VR 15668 eingetragen.
